BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
23. Wahlperiode

Drucksache 23/2769
27.01.26

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kaja Steffens (CDU) vom 19.01.26

und Antwort des Senats

Betr.: Verkehrsbehinderungen durch Carsharing-Fahrzeuge bei winterlichen Straßenverhältnissen im Bezirk Altona

Einleitung für die Fragen:

Im Bezirk Altona konnten Carsharing-Fahrzeuge unter den gegebenen Witterungsbedingungen in den vergangenen Wochen bei Eis und Schnee teilweise nicht vollständig auf die vorgesehenen Parkstreifen mit Ladesäulen abgestellt werden, da Schneemassen das Einparken erheblich erschwert oder unmöglich gemacht haben. In der Folge kam es zu Situationen, in denen unsachgemäß abgestellte Fahrzeuge von Carsharing-Anbietern – etwa MILES oder Sixt share – den fließenden Verkehr behinderten, insbesondere auf der Osdorfer Landstraße.

Diese Vorfälle werfen Fragen zur Zuständigkeit, Gefahrenabwehr, Koordination zwischen beteiligten Akteuren und etwaigen Folgekosten auf.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Hat die zuständige Behörde Kenntnis von Verkehrsbehinderungen durch Carsharing-Fahrzeuge infolge winterlicher Witterungsverhältnisse im Bezirk Altona?*

Antwort zu Frage 1:

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Frage. Zur Beantwortung wäre eine händische Auswertung aller Meldungen an die Polizei und aller Einsätze der Polizei in der Region Altona in einem von der Anfragenden zudem nicht näher konkretisierten Zeitraum notwendig. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 2: *Welche Maßnahmen wurden zur Sicherung der Verkehrswege und zum Freihalten von Ladezonen konkret ergriffen (gegebenenfalls bitte mit Häufigkeit und Art der Maßnahme angeben)?*

Antwort zu Frage 2:

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) führt auf öffentlichen Wegen gemäß § 28 Absatz 3 Hamburgisches Wegegesetz (HWG), soweit es sich um besonders gefährliche Stellen verkehrswichtiger Wege handelt, einen Winterdienst durch. Dies sind insbesondere Fahrbahnen wichtiger Hauptverkehrsstraßen und Strecken mit Buslinienverkehr sowie Verbindungsstrecken der wichtigen Hauptverkehrsstrecken. Dazu gehören auch bestimmte Fahrbahnüberwege und ausgewählte anliegerfreie Gehwegstrecken. Dabei ist die Erreichbarkeit und Funktionsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs besonders zu berücksichtigen. Die SRH hat in diesem Zusammenhang keinen gesetzlichen Auftrag, Ladezonen zu berücksichtigen. Diese werden von ihr – sofern dies technisch und logistisch möglich ist – allenfalls im Rahmen des Mitnahmeeffektes berücksichtigt.

Frage 3: *Wie viele Fälle von Verkehrsbehinderungen durch Carsharing-Fahrzeuge wurden dem Bezirksamt Altona oder der Polizei im Verlauf dieses Winters gemeldet oder festgestellt?*

Antwort zu Frage 3:

Für das Bezirksamt Altona: Keine.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 4: *Welche Stelle ist für die Schneeräumung und damit für die uneingeschränkte Erreichbarkeit von Parkplätzen an Ladesäulen im öffentlichen Raum zuständig?*

Antwort zu Frage 4:

Die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 19 HWG, welche für die Errichtung von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum erforderlich ist, umfasst nicht die einem Ladepunkt beziehungsweise einer Ladeeinrichtung zuzuordnenden Stellplätze. Eine Pflicht vonseiten der Betreiber der Ladeinfrastruktur zur Räumung der entsprechenden Parkstände besteht somit nicht. Darüber hinaus siehe Antwort zu 2.

Frage 5: *Gibt es eine Priorisierung bei der Schneeräumung an Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum?*

Wenn ja, nach welchen Kriterien erfolgt diese?

Antwort zu Frage 5:

Nein.

Frage 6: *Wer ist verantwortlich, wenn ein Carsharing-Fahrzeug bei Schnee oder Glätte so abgestellt wird, dass es eine Verkehrsgefährdung oder Sichtbehinderung darstellt?*

Frage 7: *Wer trägt die Kosten, wenn ein solches Fahrzeug abgeschleppt werden muss oder wenn infolge der Abstellung ein Unfall geschieht (bitte gegebenenfalls nach Rechtslage und Zuständigkeit differenzieren)?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Die Verantwortlichkeit liegt beim Fahrzeugführenden. Wenn der Fahrzeugführende nicht angetroffen wird, liegt die weitere Verantwortlichkeit beim Fahrzeughalter. Analog dazu kann die Polizei gemäß §§ 8 und 9 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Gebühren für einen Abschleppvorgang entweder vom Verursacher der Störung (Fahrzeugführer/in) oder vom Eigentümer der störenden Sache (Halter/in) fordern. Die Schadensregulierung im Falle eines Verkehrsunfalls obliegt einzelfallabhängig der Haftpflichtversicherung des verursachenden Fahrzeugs. Sie erfolgt insbesondere gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Schadensersatzpflicht) beziehungsweise § 249 BGB zur Wiederherstellung des Zustands.

Frage 8: *Welche ordnungsrechtlichen Schritte stehen den Behörden zur Verfügung, wenn Fahrzeuge wiederholt falsch oder gefährdend abgestellt werden – auch bei erschwerten Witterungsbedingungen?*

Antwort zu Frage 8:

Die Polizei trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles lage- und situationsangemessen alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Diese reichen von der konkreten Ansprache angetroffener Fahrzeugführender, über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Verwarnungsgeld/Bußgeld bis hin zur Sicherstellung verkehrsgefährdend abgestellter Fahrzeuge.

Es gibt einen regelmäßigen Austausch mit den Carsharing-Anbietern, der Freien und Hansestadt Hamburg und der HOCHBAHN um etwaige Probleme zu besprechen. Die Carsharing-Anbieter werden über die allgemein bekannten Hotlines kontaktiert. Zwischen Bezirksamt und Polizei bestehen Kommunikationswege über Telefon, E-Mail

sowie das Berichtswesen. Die Stadtreinigung wird in akuten Fällen über die Polizeieinsatzzentrale angefordert. Darüber hinaus können etwaige Bedarfe auch über die allgemein zugängliche Mobiltelefon-Applikation der SRH gemeldet werden. Für städtische Anfragen stehen die Carsharing-Anbieter jederzeit zur Stellungnahme und Reaktion bereit.

Frage 9: *Gibt es Vorgaben oder Empfehlungen an Carsharing-Anbieter zum Verhalten und zur Abstellung ihrer Fahrzeuge bei besonderen Wetterlagen (zum Beispiel Schneefall, Glätte)?*

Antwort zu Frage 9:

Die Carsharing-Anbieter weisen auf ihren Webseiten darauf hin, dass ihre Fahrzeuge mit Ganzjahresreifen oder Winterreifen ausgestattet seien und sich ein Eiskratzer im Wagen (Handschuhfach) befinde. Schneeketten seien aber nicht Teil der Ausstattung und es werde davon abgeraten, in tief verschneite oder hochalpine Gebiete zu fahren. Im Übrigen gilt wie für jeden anderen Autofahrer, die Fahrweise den Winterungsverhältnissen anzupassen und sich an die geltenden Verkehrsregeln zu halten. Dies beinhaltet auch das Abstellen von Fahrzeugen.

Frage 10: *Welche Kommunikationswege bestehen zwischen Bezirksamt, Polizei, Stadtreinigung und Carsharing-Anbietern, um kurzfristig auf solche Situationen zu reagieren?*

Antwort zu Frage 10:

Siehe Antwort zu 8.

Frage 11: *Wie häufig wurden im Bezirk Altona in den vergangenen drei Monaten Carsharing-Fahrzeuge umgesetzt oder abgeschleppt (bitte nach Anbieter aufschlüsseln)?*

Antwort zu Frage 11:

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Frage. Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller Abschleppvorgänge im erfragten Zeitraum in der Region Altona erforderlich. Die Auswertung von mehreren Hundert Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 12: *Sieht der Senat Handlungsbedarf, bestehende Regelungen zu präzisieren oder zu verschärfen, um Verkehrsbehinderungen durch Carsharing-Fahrzeuge bei Schnee und Eis künftig besser zu vermeiden?*

Antwort zu Frage 12:

Beim nächsten Austausch mit den Carsharing-Anbietern werden die Auswirkungen von Schnee und Glätte erörtert. Im Übrigen siehe Antwort zu 9.